
S 11 AS 485/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AS 485/21
Datum	29.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 573/22
Datum	11.01.2023

3. Instanz

Datum	31.08.2023
-------	------------

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Münster vom 29.03.2022 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten um die Versagung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nachdem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch â Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 30.06.2014.

Â

Der am 00.00.1966 geborene Klager ist alleinstehend und bezieht mit kleineren Unterbrechungen seit Januar 2005 laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von der Beklagten.



Der Klager ist als Energieberater selbstandig tatig und erholt fur durchgefuhrte Energieberatungen Zuschusse des Bundesamtes fur Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Er verfugte im streitigen Zeitraum nicht uber seinen Vermogensfreibetrag ubersteigendes Vermogen im Sinne des [ 12 SGB II](#).



Er lebt gemeinsam mit seinen Eltern T. und C. D. in deren Eigenheim. Die Eltern sind am Grundstuck, auf dem sich das Haus befindet, erbbauberechtigt.



Die Hohe der dem Klager zustehenden Leistungen nach dem SGB II  insbesondere die Hohe der diesem zustehenden Kosten fur Unterkunft und Heizung  war und ist Gegenstand einer Vielzahl von Antrags-, Klage-, Berufungs- und Revisionsverfahren.



Im Rahmen eines Errterungstermins vor dem Landessozialgericht Nordrhein  Westfalen (LSG NRW) zu den Beschwerdeverfahren L 7 AS 2304/14 B ER und L 7 AS 502/15 B ER am 30.04.2015 gab der Klager zu Protokoll, etwa 1/3 der anfallenden Hausnebenkosten seien von ihm zu tragen. Einen schriftlichen Mietvertrag habe er mit seinen Eltern nicht geschlossen. Er sei auch weiterhin selbstandig tatig, habe seine Tatigkeit jedoch letztes Jahr nicht mehr ausuben konnen, da die neue Energiesparverordnung in Kraft getreten und ihm die Pflege der erforderlichen Software nicht moglich sei. Im Jahr 2014 habe er daher keine Auftrage akquirieren konnen und habe dadurch keine Einnahmen gehabt.



Wurtlich heit es im Protokoll:



Die Zahlungen, die mir im Jahr 2014 zugegangen sind, waren Auftrage aus dem Jahr 2013.



Am 16.01.2014 stellte der Klager bei der Beklagten einen Fortzahlungsantrag fur

den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 30.06.2014.

Â

Mit Schreiben vom 20.01.2014, 24.03.2014 und 25.04.2014 forderte die Beklagte den KlÃ¤ger erfolglos auf, einzelne nÃ¤her bezeichnete Unterlagen und ErklÃ¤rungen einzureichen.

Â

Nachdem der KlÃ¤ger der Beklagten eine Frist zur Bescheidung seines Antrages gesetzt hatte, versagte die Beklagte mit Bescheid vom 30.05.2014 die Leistungen unter Berufung auf die [Â§Â§ 60, 66](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch â Allgemeiner Teil (SGB I) fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2014 bis zum 30.06.2014. Den dagegen am 26.06.2014 erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16.07.2014 zurÃ¼ck. Die darauf folgend bei dem Sozialgericht MÃ¼nster (SG) eingelegte Klage wies dieses mit Urteil vom 12.03.2018 zurÃ¼ck ([S 11 AS 529/14](#)). Im sich anschlieÃenden Berufungsverfahren vor dem LSG NRW hob die Beklagte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 16.04.2021 im Hinblick auf einen gerichtlichen Hinweis aufgrund formeller Fehler den Bescheid vom 30.05.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.07.2014 auf (L 21 AS 1013/18).

Â

Mit Schreiben vom 16.06.2021 (abgesandt am 17.06.2021) forderte die Beklagte den KlÃ¤ger erneut auf, bis zum 14.07.2021 folgende Unterlagen und ErklÃ¤rungen einzureichen:

Â

- Aktueller Abschlagsplan Energieversorger (Strom/Gas/Wasser) und letzte Jahresabrechnung
- ErklÃ¤rung der Eltern bezÃ¼glich frÃ¼herer Zahlung und Stunden der Miete
- Nachweise zu dem Einkommen aus seiner selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit (â bitte anliegenden Vordruck ausfÃ¼llenâ);
- abschlieÃende Angaben zum Einkommen aus der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit inklusive entsprechender Belege fÃ¼r die Zeit 01/13 bis 12/13
- EinverstÃ¤ndniserklÃ¤rung zur Kontaktaufnahme sowie Entbindung von der Schweigepflicht hinsichtlich der Beratungsentgelte der BAFA

Â

Die Beklagte wies den KlÃ¤ger in dem Schreiben auf die Folgen einer Mitwirkungspflichtverletzung im Sinne der [Â§Â§ 60, 66 SGB I](#), insbesondere der MÃglichkeit der Versagung der Leistungen und PrÃ¼fung der Nachholung der LeistungsgewÃ¤hrung bei Nachholung der Mitwirkung hin.

Â

Der Klager legte in der Folgezeit ohne Begrandung keine Unterlagen etc. vor.



Mit Bescheid vom 03.08.2021 versagte die Beklagte dem Klager unter Bezugnahme auf die Mitwirkungsaufforderungen vom 20.01.2014, 24.03.2014, 25.04.2014 und 17.06.2021 die Leistungen nach dem SGB II fur die Zeit vom 01.01.2014 bis zum 30.06.2014 auf der Grundlage der [ 60, 66 SGB I](#).  Zwar habe der Klager auf die Anhangung vom 20.03.2014 mitgeteilt, die Beklagte konne die Unterlagen bei der BAFA selbst einholen, die ihm daraufhin bersandte Einverstandniserklrung sowie die Schweigepflichtentbindungserklrung habe er jedoch nicht zurckgesandt. Ohne die Angabe von Nachweisen bzw. Vorlage der EKS sei die Prfung der Hilfebedrftigkeit nicht mglich. Dem Klager sei auch in den gerichtlichen Verfahren schon mitgeteilt worden, dass die Verpflichtung zur Vorlage der genannten Unterlagen bestehe. Die Ermittlungspflicht konne nicht auf die Beklagte verlagert werden. Auch im Rahmen der Ermessensausbung seien keine Grnde erkennbar, aus denen die Vorlage der geforderten Unterlagen nicht mglich sein sollte. In Abwgung der widerstreitenden Interessen der Allgemeinheit mit denjenigen des Klagers, seien die Leistungen zu versagen.



Den dagegen am 05.08.2021 mit der Begrandung erhobenen Widerspruch, der Leistungsanspruch sei hinreichend sicher und zumindest Teilleistungen seien daher zu bewilligen, hat die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 18.10.2021 zurckgewiesen. Die Angaben zu dem Einkommen des Klagers seien zwingend erforderlich, eine Berechnung anhand der nach [ 3 Arbeitslosengeld â II](#) Verordnung (Alg-II-VO) sei ohne die geforderten Unterlagen nicht mglich. Insbesondere konne eine Berechnung nicht ausschlielich anhand der vorgelegten Kontoauszge erfolgen. So konne nicht geprft werden, ob angegebene Ausgaben notwendig gewesen seien. Die angeforderten Unterlagen seien erforderlich, damit die Beklagte ihren Amtsermittlungspflichten berhaupt nachkommen konne. Hinsichtlich der Kosten der Unterkunft sei nach [ 22 Abs.1 SGB II](#) eine pauschale Gewhrung ohne weitere Nachweise nicht mglich. Ein Mietvertrag mit den Eltern des Klagers sei nicht eingereicht worden, ebenso wenig eine schriftliche Vereinbarung ber die Zahlungsweise der Kosten er Unterkunft. Der Klager msse entweder eine Vereinbarung mit seinen Eltern einreichen oder die monatlich tatschlich anfallenden Kosten belegen.



Am 11.11.2021 hat der Klager Klage vor dem SG erhoben. Sein âbegehrter Leistungsbezugâ sei âhinreichend sicherâ. Er habe die âSachverhaltsaufklrung nicht erheblich erschwertâ.



Der Klager hat schriftsatzlich beantragt,



den Bescheid vom 03.08.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.10.2021 aufzuheben.



Die Beklagte hat schriftsatzlich beantragt,



die Klage abzuweisen.



Sie halt den angefochtenen Bescheid vom 03.08.2021 weiterhin fur rechtmaig, insbesondere trage dieser den Bedenken des LSG NRW an dem vorherigen Versagungsbescheid hinreichend Rechnung. Das LSG NRW habe dem Klager erlautert, dass die geforderten Unterlagen vorzulegen seien.



Nach Anhangung der Beteiligten mit Verfugung vom 07.02.2022, dem Klager zugestellt am 12.02.2022, hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 29.03.2022 abgewiesen. Der Klager sei durch den angefochtenen Bescheid vom 03.08.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.10.2021 nicht gema [ 54 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschwert. Der Bescheid sei nicht rechtswidrig. Die Beklagte habe zu Recht dem Klager in der Zeit vom 01.01.2014 bis zum 30.06.2017 die Gewahrung des Arbeitslosengeldes II auf der Grundlage der [ 60, 66 SGB I](#) versagt. Zwecks Begrandung hat das SG auf die Ausfahrungen im Widerspruchsbescheid vom 18.10.2021 Bezug genommen ([ 136 Abs. 3 SGG](#)).





Gegen den ihm am 13.04.2022 zugestellten Gerichtsbeschied hat der Klager am 19.04.2022 Berufung eingelegt. Die Versagung der Leistungen sei offensichtlich rechtswidrig. Er habe die Aufklrung des Sachverhaltes nicht erheblich erschwert. Die Beklagte konne sich die erforderlichen Unterlagen leicht selbst beschaffen. Luckenlose Kontoauszuge fur den Zeitraum ab Juli 2013 habe er bereits vorgelegt. Diesen sei zu entnehmen, dass er nicht ber Einnahmen verfugt habe. Mangels Einnahmen gabe es auch keine Rechnungen oder Quittungen, die er vorlegen konne. Die Beklagte weigere sich bei der BAFA selbst nachzufragen, und sich die geforderten Informationen zu beschaffen. Die Nichtbernahme der

Unterkunftskosten sei rechtswidrig. Schon das Bundessozialgericht und das Bundesverfassungsgericht hätten festgestellt, dass die Nichtberücksichtigung der Unterkunftskosten bei einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sich negativ auf alle Mitglieder auswirke.

Â

Der Kläger beantragt,

Â

1. den Gerichtsbescheid des SG Münster vom 29.03.2022 zu dem Az. [S 11 AS 485/21](#) aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Bescheid vom 03.08.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.10.2021 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die beantragten SGB II-Leistungen zu zahlen.

Â

2. die Beklagte zu verpflichten, die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

Â

Â

Die Beklagte konnte an der mündlichen Verhandlung vom 11.01.2023 wegen Erkrankung des sachbearbeitenden Vertreters nicht teilnehmen, hat jedoch mit Schreiben vom 11.01.2023 ihr Einverständnis mit einer Durchführung der Verhandlung in Abwesenheit erklärt.

Â

Die Beklagte beantragt schriftlich,

Â

Â die Berufung zurückzuweisen.

Â

Sie hält die streitgegenständlichen Bescheide weiterhin für rechtmäßig.

Â

Der Senat hat die Beteiligten mit Verfügung vom 03.08.2022, dem Kläger zugestellt am 09.07.2022 und der Beklagten zugestellt am 13.07.2022, zu seiner Absicht der Übertragung des Verfahrens auf die Berichterstatterin angehängt und

mit Beschluss vom 05.08.2022, dem Klager zugestellt am 12.08.2022 und der Beklagten zugestellt am 16.08.2022, die bertragung auf die Berichterstatterin beschlossen.



Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des brigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten sowie auf das Parallelverfahren L [12 AS 747/22](#) Bezug genommen.



Entscheidungsgrnde:



Die Berufung des Klagers ist teilweise unzulssig und im brigen unbegrndet. Der Klager ist durch die Versagung der Leistungen fr den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 30.06.2014 mit dem Bescheid vom 03.08.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.10.2021 nicht in seinen Rechten verletzt, denn die Bescheide sind rechtmssig. ([ 54 Abs.2 SGG](#)).



Soweit der Klager mit der Berufung (erstmalig) ber die reine Anfechtungsklage hinaus die Bewilligung der Leistungen nach dem SGB II fr den Zeitraum vom 01.1.2014 bis 30.06.2014 geltend macht, ist dieser Antrag mangels vorausgegangenem erstinstanzlichem Verfahren unzulssig ([ 143 SGG](#)).

Darber hinaus wre eine auf Leistungsbewilligung gerichtete Klage unzulssig. Eine Leistungsklage gegen Versagungsbescheide ist nur in besonders gelagerten Ausnahmefllen zulssig, nmlich dann, wenn eine weitere Klrung der Leistungsvoraussetzungen ber die Versagung hinaus nicht erforderlich und zwischen den Beteiligten unstreitig ist (BSG Urteil vom 19.09.2008 Az. [B 14 AS 45/07 R](#), 01.07.2009 [B 4 AS 78/08 R](#)). Eine Ausnahme von dem Regelfall der allein statthaften Anfechtungsklage liegt hier nicht vor. Die Leistungen sind nach Grund und Hhe zwischen den Beteiligten streitig, so dass eine weitere Klrung der Leistungsberechtigung nach Grund und Hhe ber die Versagung hinaus erforderlich wre.



Zulssiger Streitgegenstand der Berufung ist die Versagung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II wegen fehlender Mitwirkung des Klagers fr den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 30.06.2014 mit Bescheid vom 03.08.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.10.2021.

Â

Der KlÃ¤ger hat sich gegen die Bescheide betreffend mit der Anfechtungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 SGG](#)) gewendet.

Â

Die angefochtene Versagung der Leistungen ist auch rechtmÃ¤Ãig, weil die geforderten Unterlagen im maÃgeblichen Zeitpunkt der letzten BehÃ¶rdenentscheidung â hier der Widerspruchsentscheidungen vom 18.10.2021 â nicht vorlagen, die Leistungsvoraussetzungen ohne die von der Beklagten angeforderten Unterlagen nicht prÃ¼fbar waren, die von dem KlÃ¤ger geforderte zulÃ¤ssige Mitwirkungshandlung fÃ¼r diesen nicht unzumutbar war, und die Informationen von dem Beklagten auch nicht auf einfacherem Wege zu beschaffen gewesen sind.

Â

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Versagung der Leistungen ist [Â§ 66 SGB I](#). Hiernach kann der LeistungstrÃ¤ger ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhÃ¤lt seinen Mitwirkungspflichten nach den [Â§ 60-62, 65 SGB I](#) nicht nachkommt und hierdurch die AufklÃ¤rung des Sachverhalts erheblich erschwert und soweit hierdurch die Voraussetzungen der Leistungen nicht nachgewiesen sind ([Â§ 66 Abs. 1 SGB I](#)). Sozialleistungen dÃ¼rfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist ([Â§ 66 Abs. 3 SGB I](#)). Nach [Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) hat derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhÃ¤lt alle Tatsachen anzugeben, die zur PrÃ¼fung der Leistungsvoraussetzungen erheblich sind (Nr. 1), sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤gers entsprechende Urkunden vorzulegen (Nr. 3).

Â

Die Voraussetzungen des [Â§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I](#) liegen vor. Die Beklagte hat den KlÃ¤ger mit Schreiben vom 20.01.2014, 24.03.2014, 25.04.2014 und 17.06.2021 zur Mitwirkung bezÃ¼glich der KlÃ¤rung der Leistungsvoraussetzungen aufgefordert. Die mit Schreiben vom 17.06.2021 angeforderten Unterlagen, namentlich

Â

- Aktueller Abschlagsplan Energieversorger (Strom/Gas/Wasser) und letzte Jahresabrechnung
- ErklÃ¤rung der Eltern bezÃ¼glich frÃ¼herer Zahlung und Stunden der Miete
- Nachweise zu dem Einkommen aus seiner selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit

(âbitte anliegenden Vordruck ausfllenâ);

- abschlieende Angaben zum Einkommen aus der selbstndigen Ttigkeit inklusive entsprechender Belege fr die Zeit 01/13 bis 12/13
- Einverstndniserklrung zur Kontaktaufnahme sowie Entbindung von der Schweigepflicht hinsichtlich der Beratungsentgelte der BAFA



hat der Klger bisher nicht eingereicht und die geforderte Mitwirkung insoweit auch nicht erfllt.



Die von dem Klger geforderten Unterlagen waren auch erforderlich, um die Hilfebedrftigkeit des Klgers im streitigen Zeitraum nach Grund und Hhe zu klren. Die Beklagte hat mit der Mitwirkungsaufforderung vom 17.06.2021 auch die Grenzen der Mitwirkungspflicht im Sinne von [ 65 SGB I](#) beachtet. Hiernach besteht eine Mitwirkungspflicht nach den [ 60-64 SGB I](#) nicht, soweit ihre Erfllung nicht in einem angemessenen Verhltnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht ([ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB I](#)) oder ihre Erfllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann ([ 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB I](#)) oder der Leistungstrger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller die erforderliche Kenntnis selbst beschaffen kann ([ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB I](#)).



Ohne die Vorlage der (abschlieenden) Einkommensnachweise des Klgers aus seiner selbstndigen Ttigkeit von Januar bis Juni 2014 lsst sich der Umfang der Hilfebedrftigkeit des Klgers nicht ermitteln. Hierfr ist auch die Vorlage der Kontoauszge fr den streitigen Zeitraum nicht ausreichend. Zu Recht weist der Beklagte darauf hin, dass sich aus den Kontoauszgen allenfalls die Geldzuflsse ersehen lassen, nicht aber, ob und wenn ja welche erforderlichen Aufwendungen hiermit verbunden waren. Soweit der Klger vortrgt, er habe im streitigen Zeitraum keinerlei Einnahmen gehabt, weswegen er auch keine Rechnungen oder Quittungen vorlegen knne und der Beklagten sei auch bekannt, dass die Zahlungen der BAFA fr Beratungsleistungen nur ber das Konto abgewickelt wrden, so htte diese Behauptung der Vorlage eines Nachweises â z.B. eines Besttigungsschreibens der BAFA â bedurft. Dieses konnte sich die Beklagte auch ohne die vom Klger nicht eingereichte Einwilligungserklrung nicht eigenmchtig bei der BAFA beschaffen. Zwar hat der Klger im Rahmen der bei dem Beklagten eingereichten Schriftstze diese sinngem aufgefodert, sich bei der BAFA selbst zu erkundigen. Gem den vom Klger in der mndlichen Verhandlung gemachten Ausfhrungen meinte er damit jedoch lediglich die Einholung einer generalisierten Auskunft ohne Bezug zu seinem konkreten Leistungsfall. Da der Klger die Rechtmigkeit des Verwaltungshandelns der Beklagten in einer Vielzahl von Verfahren in Frage gestellt hat, ist es nachvollziehbar und im Sinne der Rechtsklarheit auch angebracht, dass

die Beklagte entsprechende personenbezogene Informationen bei der BAFA nur auf ausdrückliche, unmissverständliche Einverständniserklärung des Klägers hin anfordert. Eine entsprechende Erklärung hat der Kläger nicht zurückgesandt.

Soweit der Kläger sich darauf beruft, die Beklagte könne anhand der Kontoauszüge seine (nicht vorhandenen) Einnahmen ersehen, so widerspricht dies den Angaben des Klägers im Erörterungstermin vom 30.04.2015 zu dem Verfahren L 12 AS 2374/14 B ER und L 12 AS 502/15 B ER, in dem er angegeben hat, bei den Zahlungen, die ihm im Jahr 2014 zugegangen seien, handele es sich um Zuflüsse aus der Tätigkeit im Jahr 2013. Diese Einlassung des Klägers macht deutlich, dass er im Jahr 2014 offenbar sehr wohl über Einnahmen verfügt hat. Gemäß [Â§ 11 SGB II](#) i.V.m. Â§ 3 ALG-II-VO ist für die Berechnung des Einkommens der tatsächliche Zuflusszeitpunkt maßgeblich. Zahlungen im Jahr 2014 sind damit Einkommen im Monat des Zuflusses unabhängig davon, wann die Tätigkeit selbst ausgeübt worden ist.

Â

Mangels Kenntnisse zur Höhe etwaiger Einnahmen war damit die Hilfebedürftigkeit des Klägers nach Grund und Höhe ohne die angeforderten Unterlagen nicht zu klären.

Â

Dies gilt auch für Grund und Höhe der vom Kläger mit 100 € monatlich geltend gemachten Kosten für Unterkunft und Heizung. Gemäß [Â§ 22 Abs. 1 SGB II](#) sind die Kosten für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit sie angemessen sind. Weder die tatsächliche Höhe der Unterkunftskosten noch deren Angemessenheit lässt sich nach Lage der Akten ermitteln.

Einen schriftlichen Mietvertrag hat der Kläger mit seinen Eltern nicht abgeschlossen. Einen Nachweis für die tatsächliche Zahlung von monatlich 100 € in der Vergangenheit hat der Kläger nicht vorgelegt. Auch die Eltern des Klägers haben keine Erklärung dazu abgegeben, ob eine etwaige Zahlung überhaupt erfolgt ist und wenn ja auf welchem Zahlungsweg.

Unklar ist auch, ob der Betrag von 100 € wirtschaftlich und damit angemessen bezogen auf die konkrete Wohnsituation des Klägers ist. Es soll sich bei dem vereinbarten Betrag um eine Vorauszahlung i.H.v. 1/3 der Neben- und Heizkosten handeln. Da der Kläger sich jedoch weigert, die tatsächlich anfallenden Hausnebenkosten (Strom/Wasser/Gas) nachzuweisen, kann die Beklagte nicht feststellen, ob der Betrag von 100 € den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

Â

Der Beklagte ist auch seinen Hinweispflichten gemäß [Â§ 66 Abs. 3 SGB I](#)

nachgekommen und hat in den Mitwirkungsaufforderungen zuletzt vom 17.06.2021 auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen.

Â

Die dem Kl ager gesetzte Frist zur Mitwirkung bis zum 14.07.2021 von fast einem Monat war auch angemessen und bot dem Kl ager ausreichen Zeit, die angeforderten Unterlagen, deren Vorlagenotwendigkeit ihm bereits seit dem Jahr 2014 bekannt war, einzureichen oder eine Fristverl ngerung zu deren Vorlage zu beantragen.

Â

Der Beklagte hat auch in ausreichendem Umfang Ermessenserw gungen angestellt und sowohl sein Entschlie ungs- als auch sein Auswahlermessen ohne erkennbare Ermessensfehler ausge bt. Anhaltspunkte f r einen Ermessensfehlergebrauch, eine Ermessens ber- oder Unterschreitung oder einen Ermessensausfall sind nicht erkennbar.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus [   193 SGG](#).

Â

Gr nde f r eine Zulassung der Revision im Sinne von [   160 SGG](#) sind nicht erkennbar.

Â

Â

Â

Erstellt am: 17.11.2023

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024